



GEMEINDE ST.GILGEN

AM WOLFGANGSEE

A-5340 St.Gilgen, Mozartplatz 1

Tel. 06227/2445-0 Fax. 06227/8175

<http://www.gemgilgen.at>

St. Gilgen, am 15.06.2020

Sachbearbeiter/Abteilung/Tel.Dw.:
Andrea Linortner /Bauamt /DW 71

**Kundmachung
über die**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung - Allgemeine Bekanntmachung
In nachstehenden Angelegenheiten findet am

01.07.2020

zum jeweils angeführten Zeitpunkt mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer am angeführten Ort eine mündliche Verhandlung statt.:

- 11:00 Uhr:** Mag. Gernot Strobl, Nonntaler Hauptstraße 46A, 5020 Salzburg und Herr Robert Resch, Wiesenweg 1/Top 1, 5340 Sankt Gilgen
nachträgliche Bewilligung Errichtung eines Carports auf Grundstück Nr. 346/13 KG St. Gilgen (EZ 661)
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren
Im Gemeindeamt
- 13:30 Uhr:** Herr Wolfgang Grünwald, Raintal 2/Top 2, 5340 St. Gilgen
Zubau eines Wintergartens auf Grundstück Nr. 450/3 KG St. Gilgen (EZ 456)
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren
An Ort und Stelle
- 15:00 Uhr:** Frau Sonja Stadler-Gerum, Markt 150/1, 5360 St. Wolfgang im Salzkammergut
Neubau Einfamilienwohnhaus auf best. Keller und Anbau Garage auf Grundstück Nr. 187/14 KG Ried (EZ 353)
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren
An Ort und Stelle

Wer zum Verhandlungsgegenstand **Einwendungen zu erheben oder sonst etwas vorzubringen hat**, wird eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Die Pläne und sonstigen Behelfe sind bis zum Tag vor der Verhandlung beim **Gemeindeamt St. Gilgen** während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten aufgelegt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Hinweis über den Verlust der Parteistellung:

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gegen die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs. 2 AVG eine gesonderte Berufung nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Andrea Linortner
Bauamt